



Ergebnisbericht zur 43. RIC - Sitzung

vom 11. November 2010

Im Rahmen der 43. RIC - Sitzung werden die folgenden Tagesordnungspunkte behandelt:

- **Sitzung des IFRS Interpretations Committee am 4. / 5. November 2010**
- **Berichterstattung über Aktivitäten des DSR**
- **Agendaentscheidungen**
 - Vorstandsvergütungen bzw. variable Vergütungssysteme
 - Einzelfragen zu § 315a Abs. 1 HGB
- **DI/2010/1 – Stripping Costs**
- **IFRS Foundation – Vorschlag für Agendakriterien zu AIP**
- **Fachliche Anfragen eines NSS**
- **Termine der nächsten Sitzungen**

Sitzung des IFRS Interpretations Committee am 4. / 5. November 2010

Das RIC befasst sich zunächst mit der vom IFRS Interpretations Committee (IFRS IC) beschlossenen Vorgehensweise zu einem Thema in Zusammenhang mit IFRS 2 *Anteilsbasierte Vergütung*. In Bezug auf die vom IFRS IC erbetene Klärung des Begriffs 'Ausübungsbedingungen' (*vesting and non-vesting condi-*

tions) und damit zusammenhängender Fragen beschloss das Committee nach zuvor erfolgter Abstimmung mit dem IASB, vier seiner bereits in früheren Sitzungen ausgearbeiteten Änderungsvorschläge in Bezug auf IFRS 2 im Rahmen des Annual Improvements Process (AIP) umzusetzen. Andererseits gehen die ausgearbeiteten Lösungsvorschläge über den möglichen Regelungsbereich von AIP hinaus, so dass dem IASB diese Änderungsvorschläge zur Aufnahme in dessen Agenda empfohlen wurden. Hierbei handelt es sich um die Behandlung von Wettbewerbsklauseln (die als sog. *contingent features* behandelt werden sollen) und die Vorgehensweise zur Berücksichtigung von mehreren vereinbarten Ausübungsbedingungen.

Das RIC lässt sich des Weiteren darüber informieren, dass aufgrund einer vorläufigen Entscheidung des Committee die Anfrage zur bilanziellen Abbildung von geschriebenen Verkaufsoptionen in Bezug auf nicht beherrschende Anteile (*put options written over non-controlling interests*) im Arbeitsprogramm des IFRS IC verbleibt. Die Anfrage war zuvor an den IASB zur Berücksichtigung in dessen Projekt *Financial Instruments with Characteristics of Equity* (FICE) weitergeleitet worden. Da jedoch der IASB das FICE-Projekt vorläufig zurückgestellt hat, beabsichtigt das Committee die Anfrage selbst zu adressieren. Die vorläu-

fige Entscheidung des IFRS IC stützt sich auch auf zahlreiche Stellungnahmen zur im IFRIC UPDATE vom September 2010 veröffentlichten *Tentative Agenda Decision*, durch die dem Committee die hohe Praxisrelevanz und Eilbedürftigkeit des Themas aufgezeigt wurden. Die Mitarbeiter des IASB sind nunmehr damit beauftragt, für das weitere Vorgehen Vorschläge zu erarbeiten.

Gegenstand der weiteren Diskussionen sind die drei *Agenda Decisions* des IFRS IC, die vorläufige Agendaentscheidung zur Frage der Berücksichtigung des eigenen Kreditrisikos bei abzusendenden Rückstellungen im Falle der Anwendung des IAS 37 sowie verschiedene Sachverhalte zur möglichen Aufnahme in AIP (hier: der Zyklus 2010 – 2012).

Berichterstattung über Aktivitäten des DSR

Das RIC lässt sich über die 150. Sitzung des Deutschen Standardisierungsrates (DSR) Bericht erstatten und diskutiert ausgewählte Aktivitäten und Entscheidungen des DSR. Der Ergebnisbericht zu diesen Sitzungen des DSR ist auf der Webseite des DRSC e.V. verfügbar.

Agendaentscheidungen

Agendaentscheidungen des RIC stellen keine Interpretationen im Sinne des § 342 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 HGB und keine RIC Anwendungshinweise IFRS dar. Diese beiden Verlautbarungsarten des RIC werden ausschließlich nach intensiven Beratungen und gemäß des vorgegebenen Due Process einschließlich der Zustimmung durch den DSR veröffentlicht.

• **Vorstandsvergütungen bzw. variable Vergütungssysteme**

Als Reaktion auf die Finanzmarktkrise erließ der Gesetzgeber das Gesetz zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung (VorstAG), das darauf abzielt, die Anreize in der Vergütungsstruktur für Vorstandsmitglieder in Richtung einer nachhaltigen und auf Langfristigkeit ausgerichteten Unternehmensführung zu stärken. Vor diesem Hintergrund ist eine stärkere Ausrichtung der Vergütungssysteme auf den längerfristigen Erfolg der Unternehmen und

eine angemessene Berücksichtigung eingegangener Risiken zu beobachten.

Das RIC diskutierte in mehreren Sitzungen, inwieweit solche Vergütungssysteme nach den derzeit geltenden IFRS adäquat abgebildet werden können. Im Rahmen dieser Diskussion erörterte das RIC Praxisbeispiele nicht-aktienbasierter variabler Vergütungsbestandteile. Diesen Beispielen ist gemeinsam, dass die Auszahlung der Vergütung an sich und / oder die Höhe der Vergütung von der Erreichung von (Leistungs- / Erfolgs-) Zielen in mehreren zukünftigen Geschäftsjahren abhängig ist. Diese variablen Vergütungsbestandteile sind demnach gemäß IAS 19.7 als *andere langfristig fällige Leistungen an Arbeitnehmer* zu klassifizieren. Für Ansatz und Bewertung sind die Vorschriften gem. IAS 19.126-131 maßgeblich.

Konkret vom RIC diskutierte Beispiele variabler Vergütungsbestandteile unterscheiden sich teilweise darin, dass es sich gemäß vertraglicher Vereinbarung einerseits um Zusagen von Bonuszahlungen für ein Geschäftsjahr (Jahresbonus / Tantieme), und andererseits um Zusagen von Bonuszahlungen für mehrere Geschäftsjahre (Mid-term- / Long-term-Incentive-Plan) handelt. Die beiden im Folgenden skizzierten Fallgestaltungen verdeutlichen diesen Unterschied:

- Beispiel 1 (Zusage für *ein* Geschäftsjahr): Es wird die Zahlung eines Jahresbonus auf Basis vorab festgelegter Zielwerte für das Geschäftsjahr 2010 vereinbart, wobei selbst bei voller Zielerreichung nur die Hälfte des Jahresbonus nach Ablauf des Geschäftsjahres 2010 zur Auszahlung kommt. Die andere Hälfte des Jahresbonus wird erst nach Ablauf weiterer zwei Geschäftsjahre ausgezahlt, allerdings nur dann, wenn die für 2010 vereinbarten Zielwerte auch in den Geschäftsjahren 2011 und 2012 erreicht werden. Andernfalls entfällt die Zahlung ersatzlos.
- Beispiel 2 (Zusage für *mehrere* Geschäftsjahre): Es wird die Zahlung eines Bonus auf Basis vorab festgelegter Zielwerte vereinbart. Grundlage ist eine Zielvereinbarung für den Zeitraum 2010 bis 2012, wobei der Bonus nach Ablauf des Dreijahreszeitraums in Abhängigkeit von einer Beurteilung der Zielerreichung für den Dreijahreszeitraum ausgezahlt wird.

Das RIC vertritt die Auffassung, dass für die Frage, über welchen Zeitraum der Aufwand bei nicht-aktienbasierten mittel- und langfristigen variablen Vergütungsbestandteilen zu erfassen ist, der wirtschaftliche Gehalt der vertraglichen Vereinbarung insgesamt zu beurteilen ist. Die vertragliche Festlegung, auf welches Geschäftsjahr oder welche Geschäftsjahre sich der Bonus bezieht, ist für die Frage der Aufwandsverteilung demnach nicht allein maßgeblich. Vor diesem Hintergrund ist der Aufwand über mehrere Geschäftsjahre (d.h. grundsätzlich über den Zeitraum einer Wartezeit) verteilt zu erfassen, wenn die Auszahlung einer Vergütung vom Verbleib der begünstigten Person im Unternehmen abhängt. Dies gilt auch dann, wenn der Verbleib im Unternehmen von vornherein so gut wie sicher ist.

Darauf aufbauend ist der Aufwand ebenfalls verteilt zu erfassen, wenn die Zahlung der Vergütung an sich und / oder die Höhe der Vergütung von der Erreichung von (Leistungs- / Erfolgs-) Zielen in mehreren Geschäftsjahren abhängig ist (vorausgesetzt, der Mitarbeiter verbleibt während dieser Zeit im Unternehmen). Der Aufwand ist hierbei grundsätzlich verteilt über die Geschäftsjahre, in denen die Ziele erreicht werden müssen, zu erfassen. Die Verteilung des Aufwands auf die einzelnen Geschäftsjahre ist hierbei entsprechend der erbrachten Arbeitsleistung vorzunehmen, wobei in der Regel von einer linearen Aufwandsverteilung auszugehen ist. In diesem Zusammenhang vertritt das RIC die Auffassung, dass die Vereinbarung unterschiedlicher Bedingungen (z.B. die Vereinbarung von (Leistungs- / Erfolgs-) Zielen unterschiedlicher Intensität für verschiedene Geschäftsjahre oder die Verknüpfung eines (Leistungs- / Erfolgs-) Ziels für ein Geschäftsjahr mit der Anforderung, in den beiden folgenden Geschäftsjahren im Unternehmen zu verbleiben) nicht zwingend zu dem Schluss führt, dass hinsichtlich der Aufwandsverteilung unterschiedlich zu gewichtende Arbeitsleistungen in den jeweiligen Geschäftsjahren erbracht werden, insbesondere auch weil ein Nachweis hierfür in der Regel schwer fallen dürfte.

Das RIC stützt seine Auffassung auf die in diesem Zusammenhang anzuwendende Vorschrift des IAS 19.68. Dem zufolge bestimmt sich der Periodenaufwand (und damit auch die Aufwandsverteilung) durch die Zuordnung der zu gewährenden Leistungen (hier: Bonuszah-

lungen) zu den Geschäftsjahren, in denen die Verpflichtung zur Gewährung der Leistung entsteht. IAS 19.69 konkretisiert in diesem Zusammenhang, dass die Verpflichtung in dem Maße entsteht, in dem die Arbeitnehmer ihre Arbeitsleistung im Austausch für die ihnen [...] erwartungsgemäß in späteren Berichtsperioden zu zahlenden Leistungen erbringen. „Wartezeit“ und „Zielerreichung“ sind nach Auffassung des RIC als Arbeitsleistung im Sinne der vorgenannten Normen aufzufassen.

IAS 19.67 stellt hinsichtlich der Bestimmung des Periodenaufwands (und damit auch der Aufwandsverteilung) generell auf die Planformel ab. Dies könnte in Bezug auf die untersuchten variablen Vergütungsbestandteile als rein formales Abstellen auf die vertragliche Vereinbarung, für welches Geschäftsjahr die Bonuszahlungen bestimmt sind, aufgefasst werden. Diese Auffassung hält das RIC für unzutreffend. In Bezug auf das oben dargestellte Beispiel 1 wäre auf Basis einer solchen, rein formalen Argumentation der volle Aufwand im Geschäftsjahr 2010 zu erfassen und keine Verteilung auch auf Folgejahre vorzunehmen, da gemäß vertraglicher Vereinbarung der Bonus für das Geschäftsjahr 2010 gewährt wird. Die Tatsache, dass die Auszahlung der Vergütung an sich von der Erreichung von (Leistungs- / Erfolgs-) Zielen in den Geschäftsjahren 2011 und 2012 abhängig ist, würde bei dieser formalen Betrachtungsweise nicht als Arbeitsleistung i.S. des IAS 19 berücksichtigt.

Das RIC gelangt vor dem Hintergrund dieser Überlegungen zu der Einschätzung, dass in Bezug auf den Leistungserbringungszeitraum, insbesondere für *langfristig fällige Leistungen an Arbeitnehmer* im Rahmen von Vergütungssystemen, die an Bedingungen, einschließlich sog. „Bleibebedingungen“, gekoppelt sind, IAS 19 ausreichend klare Bilanzierungsregelungen zur Verfügung stellt und dieses Thema nicht in das Arbeitsprogramm des RIC aufzunehmen ist.

- **Einzelfragen zu § 315a Abs. 1 HGB**

Dem RIC wurde ein Themenvorschlag für die Erarbeitung einer Interpretation zu vier konkreten Fragen in Bezug auf bestimmte, gem. § 315a Abs. 1 HGB für einen IFRS-Konzernabschluss geforderte Anhangangaben vorgelegt. Aufbauend auf den geführten Diskussio-

nen vertritt das RIC die im Folgenden dargestellten Standpunkte zu den vier Fragen.

Frage 1: Angabe von Vorjahreswerten

Besteht in Bezug auf quantitative Angaben nach § 315a Abs. 1 HGB eine Verpflichtung zur Angabe von Vorjahreswerten aufgrund der Vorschrift des IAS 1.38? Als Anwendungsbeispiele werden genannt: die Mitarbeiterzahlen, das Abschlussprüferhonorar, die Organbezüge und die Angaben zum Anteilsbesitz.

Auffassung des RIC

Sind die Angaben in dem IFRS-Abschluss als spezifische HGB-Anforderung gesondert gekennzeichnet (z.B. im Fall einer vom IFRS-Konzernanhang separaten Darstellung oder bei entsprechender Kennzeichnung im Fall einer Darstellung innerhalb des IFRS-Konzernanhangs), so müssen gem. IAS 1.38 keine Vergleichsinformationen in Bezug auf die vorangegangene Periode angegeben werden – dies gilt auch für die sog. Anteilsbesitzliste.

Frage 2: Angaben zum Anteilsbesitz

- a) Bei den Angaben zum Anteilsbesitz stellt sich die Frage, ob der Kreis der dort aufgeführten Unternehmen nach den Vorschriften zum Konsolidierungskreis des HGB oder nach denen der IFRS abzugrenzen ist?
- b) Auch stellt sich die Frage, nach welchen Rechnungslegungsvorschriften die Angaben zum Eigenkapital und zum Jahresergebnis zu ermitteln sind – nach *local GAAP* (z.B. HGB) oder nach IFRS?

Auffassung des RIC

Angaben gem. § 313 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 HGB zu konsolidierten, assoziierten sowie Gemeinschaftsunternehmen sind auf Basis des IFRS-Konzernabschlusses zur Verfügung zu stellen. Hinsichtlich der Angaben zur Höhe des Eigenkapitals und des Ergebnisses des letzten Geschäftsjahres für Unternehmen gem. § 313 Abs. 2 Nr. 4 HGB wird die folgende Auffassung vertreten:

- Angabe der geforderten Informationen auf Basis der IFRS, sofern
 - auf solche Informationen (ggf. alternativ zu *local GAAP* Informationen) ohne Weiteres zurückgegriffen werden kann bzw.

- das Mutterunternehmen die Informationen auf Basis von IFRS im Sinne einer angemessenen Darstellung der Unternehmensverbindungen des Konzerns für notwendig erachtet und diese erfolgreich einfordern kann.

- Andernfalls erfolgt die Angabe der Informationen auf Basis von *local GAAP*; sofern die geforderten Angaben auf Basis des *local GAAP* der in § 313 Abs. 2 Nr. 4 HGB benannten Unternehmen zur Verfügung gestellt werden, wird es als angemessen angesehen, die Informationen in Landeswährung unter Hinzufügung der entsprechenden Umrechnungskurse zum jeweiligen Konzernabschlussstichtag anzugeben.

Frage 3: Angaben zur durchschnittlichen Anzahl der Beschäftigten

Wie ist die Angabe zur durchschnittlichen Anzahl der Arbeitnehmer im IFRS-Konzernabschluss zu ermitteln, wenn Gemeinschaftsunternehmen nach der Equity-Methode einbezogen werden? Ist es in diesem Zusammenhang sachgerecht, die Mitarbeiter mit einzubeziehen, wenn kein Personalaufwand von diesen Mitarbeitern in der Konzerngesamtergebnisrechnung enthalten ist?

Auffassung des RIC

Für die nach § 314 Abs. 1 Nr. 4 HGB zur Verfügung zu stellenden Angaben hat sich in der deutschen Kommentarliteratur zum Handelsrecht eine Mehrheitsmeinung herausgebildet, der zufolge nur auf die Arbeitnehmer der Unternehmen abzustellen ist, die im Rahmen der Vollkonsolidierung in den Konzernabschluss einbezogen werden. Durch diese Vorgehensweise wird erreicht, dass die Zahl der angegebenen Arbeitnehmer des Konzerns mit dem Betrag des Personalaufwands korrespondiert. Diese Sicht ist nach Auffassung des RIC analog auch für IFRS-Konzernabschlüsse sachgerecht.

Auf das Erfordernis zur gesonderten Angabe der durchschnittlichen Zahl der Arbeitnehmer von im Rahmen der Quotenkonsolidierung nur anteilmäßig einbezogener Unternehmen wird hingewiesen (siehe hierzu § 314 Abs. 1 Nr. 2 – zweiter Halbsatz HGB).

Frage 4: Angaben zu den Organbezügen

Sind bei den Angaben zu den Gesamtbezügen für aktive und ehemalige Organmitglieder

des Mutterunternehmens die Rückstellungen für laufende Pensionen und Anwartschaften auf Pensionen und der Betrag, der für diese Verpflichtungen nicht gebildeten Rückstellungen, nach HGB oder IFRS zu ermitteln?

Auffassung des RIC

Unter Berücksichtigung der beim DRSC e.V. eingegangenen Stellungnahmen von Seiten der interessierten Öffentlichkeit zu E-DRS 25 (zur Änderung des DRS 17 *Berichterstattung über die Vergütung der Organmitglieder* – der Entwurf geht in Tz. 57 sowie in der zugehörigen Begründung A23 auf diese Frage ein) sind nach Auffassung des RIC die in den Konzernanhang aufzunehmenden Angaben zu den Organbezügen auf Basis der für den Konzernabschluss geltenden IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind, zu ermitteln.

Unter Beachtung der Agendakriterien des RIC ist das Komitee der Auffassung, dass zu den eingereichten Fragen weder eine Interpretation noch ein RIC Anwendungshinweis IFRS zu erarbeiten ist. Diese Auffassung wird im Wesentlichen damit begründet, dass bedeutende Unterschiede in den Bilanzierungspraktiken nicht beobachtbar sind bzw. kein ausschließlich nationaler Bezug vorliegt.

DI/2010/1 – Stripping Costs

Das IFRS Interpretations Committee hat am 26. August 2010 den Entwurf einer Interpretation DI/2010/1 *Stripping Costs in the Production Phase of a Surface Mine* (Kosten der Abraumbeseitigung während der Produktionsphase im Tagebau) veröffentlicht. Das RIC diskutiert den vorgelegten Entwurf einer Stellungnahme und beschließt insbesondere die Ablehnung der Differenzierung in *stripping campaign* und *routine waste clearing activities* weitergehend zu begründen. Auch soll in diesem Zusammenhang die alternativ vom RIC vertretene Vorgehensweise erläutert und begründet werden (das RIC spricht sich für eine grundsätzliche Aktivierung der *stripping costs* aus, soweit die allgemeinen Voraussetzungen der Aktivierung erfüllt sind). Der Entwurf der Stellungnahme wird nach entsprechender Überarbeitung im Umlaufverfahren beschlossen. Die Kommentierungsfrist endet am 30. November 2010.

IFRS Foundation – Vorschlag für Agendakriterien zu AIP

Die IFRS Foundation hat am 31. August 2010 Vorschläge für Auswahlkriterien veröffentlicht, nach denen künftig über die Aufnahme von Sachfragen in den *Annual Improvements Process* (AIP) des IASB entschieden werden soll (*The annual improvements process: Proposals to amend the Due Process Handbook for the IASB*). Die Vorschläge sind zur Aufnahme in das Due Process Handbook des IASB vorgesehen. Auf Basis der Diskussionen im Rahmen der 42. Sitzung wurde dem RIC ein Entwurf der Stellungnahme vorgelegt, in den auch die folgenden Aspekte aufgenommen werden sollen:

- eine korrigierende Anpassung im Rahmen von AIP darf weder zur Einführung eines neuen Prinzips, zur Veränderung eines bestehenden Prinzips oder zur Gewährung einer Ausnahme von einem bestehenden Prinzip führen,
- analoge Kriterien, wie sie zur Aufnahme in das IASB Due Process Handbook vorgesehen sind, sind auch in das IFRIC Due Process Handbook aufzunehmen; alternativ ist ein entsprechender Verweis in das IFRIC Due Process Handbook aufzunehmen,
- Kriterien für andere mögliche Empfehlungen des Committee's an den Board (z.B. Berücksichtigung im Rahmen des *post implementation review* bzw. eines eigenständigen Änderungsprojekts eines Standards (*narrow scope improvement*), Aufnahme in das aktive oder künftige Arbeitsprogramm des IASB) bzw. entsprechende Verweise sind in das IFRIC Due Process Handbook aufzunehmen, und
- Klarstellung, ob nur im Rahmen von AIP oder auch im Rahmen der Erarbeitung von Interpretationen Konflikte zwischen IFRSs aufgelöst werden können (wie z.B. im Rahmen von IFRIC 10 geschehen; siehe BC5 dieser Interpretation).

Der Entwurf der Stellungnahme wird nach entsprechender Überarbeitung im Umlaufverfahren beschlossen. Die Kommentierungsfrist endet am 30. November 2010. Vor Einreichung der Stellungnahme bei der IFRS Foundation ist eine Abstimmung mit dem Vorstandsausschuss des DRSC e.V. vorgesehen.

Fachliche Anfragen eines NSS

Beim DRSC e.V. sind am 29. Oktober 2010 zwei fachliche Anfragen in Bezug auf die Anwendung der IFRS von einem nationalen Standardsetzer (NSS) eingegangen, die auch einem weiten Kreis anderer NSS zugesandt wurden. Solche fachlichen Anfragen werden zwischen den NSS bei Bedarf und in unregelmäßigen Abständen gestellt, um im Vorfeld einer möglichen Themeneingabe beim IFRS Interpretations Committee (Potential Agenda Request Items) insbesondere zu klären, ob (1) es sich um weit verbreitete Fragestellungen von praktischer Bedeutung handelt und / oder (2) ob die Fragestellung darauf hinweist, dass es erheblich voneinander abweichende Auslegungen gibt.

Vor diesem Hintergrund befasste sich das RIC zunächst mit der Frage, wie wesentliche Ereignisse im Abschluss offenzulegen sind, wenn solche Ereignisse zwischen den folgenden beiden Tagen eintreten:

- dem Tag, an dem der Abschluss zur Veröffentlichung genehmigt wird, und
- dem Tag, an dem der Abschluss tatsächlich veröffentlicht wird.

Das für die Freigabe zur Veröffentlichung des Abschlusses zuständige Gremium genehmigt in der vorgelegten Fallkonstellation eine zusätzliche, über das wesentliche Ereignis informierende Angabe, die als Bestandteil des Abschlusses veröffentlicht wird. Die konkret gestellte Frage zielt darauf ab, ob der Abschluss mit einem Datum (Genehmigung der zusätzlichen Anhangangabe) oder mit zwei Daten (Datum der Genehmigung des zunächst aufgestellten und zur Veröffentlichung freigegebenen Abschlusses und Datum der später genehmigten, zusätzlichen Anhangangabe) zu veröffentlichen ist.

Ein solcher Vorgang führt in Deutschland zu einer Nachtragsprüfung (§ 316 Abs. 3 HGB), so dass der Abschlussprüfer das Testat mit einem Doppeldatum zu versehen hat. Vor diesem Hintergrund vertritt das RIC die Auffassung, dass auch eine entsprechende Angabe von zwei Daten im Abschluss des bilanzierenden Unternehmens sachgerecht ist.

Von der Diskussion der zweiten Frage hat das RIC aufgrund der nicht ausreichenden Informationen über relevante Fakten und Rahmenbedingungen Abstand genommen. Die vorge-

legte Frage zielte auf die bilanziellen Konsequenzen im Falle der Gewährung einer gemeinschaftlichen Betriebsführung und einem Anteil am Rohstoffausstoß eines Grundstücks im Gegenzug für die Erbringung bestimmter Bohrarbeiten.

Termine der nächsten Sitzungen

Die nächste Sitzung des RIC wird am Donnerstag, dem 20. Januar 2011 in Berlin stattfinden.

Die Sitzungstermine für das Jahr 2011 wurden des Weiteren wie folgt festgelegt:

- 25. März 2011,
- 19. Mai 2011,
- 09. August 2011,
- 27. September 2011 und
- 23. November 2011.

Aufgrund einer vom RIC beschlossenen Änderung des Termins für die 46. Sitzung ist vorgesehen, dass diese Sitzung nicht wie bisher angekündigt am 26. Mai 2011, sondern am 19. Mai 2011 stattfinden soll.

Impressum:

Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC)
Zimmerstr. 30
10969 Berlin
Tel 030-206412-0
Fax 030-206412-15
Mail: info@drsc.de

Haftung / Copyright:

Trotz sorgfältiger Prüfung durch die Redaktion kann vom Herausgeber keine Haftung für die Richtigkeit der in diesem Text veröffentlichten Inhalte übernommen werden. Kein Teil dieser Veröffentlichung darf ohne ausdrückliche Genehmigung des DRSC reproduziert werden.

© Copyright 2010 Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.